

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Vergabenummer

10/4.2-2026-0356

Baumaßnahme

Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen

Sportanlage Valentinstraße

45896 Gelsenkirchen

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0 Die VOB/B und VOB/C werden für die Auftragsausführung vereinbart und werden Vertragsbestandteil.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 27.10.2026

☐ spätestens ___ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.

☐ in der ___ KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ am 23.09.2027

☐ innerhalb von ___ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

☐ in der ___ KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

4 Jahre Wartung für PV-Anlage und Heizungsanlage

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 frei

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Abfallentsorgung / Wiederverwertung

Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeabfall- (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Satzung über die Abfallentsorgung (AES) in der Stadt Gelsenkirchen.

Danach hat die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwertung und das Recycling Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung.

Für genaue Information – insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges für bestimmte Abfälle, z.B. Restmüll/gemischter Siedlungsabfall – stehen Ihnen bei GELSENDIENSTE

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Frau Weitzkämper, Tel. 0209/954-4248 oder
Frau Westermann-Nehmer, Tel. 0209/954-4778

zur Verfügung.

Bauabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) möglichst an der Anfallstelle getrennt zu erfassen oder als Gemisch einer Sortieranlage zuzuführen. Im Falle der Beseitigung unterliegen diese dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der o.g. Satzung.

Der Auftragnehmer hat die Verwertung/Beseitigung der durch die Baumaßnahme anfallenden Materialien/Abfälle zu dokumentieren. Die Art des verwerteten/beseitigten Materials/Abfalles muss unter Angabe der Menge, des Verwertungs-/Beseitigungsortes und der passenden Kennzeichnung/Abfallschlüssel spätestens in der Schlussrechnung nachgewiesen werden.

Es gilt die Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 des Bundesumweltministers mit allen Änderungen und Zusätzen. Die Verpackung bleibt grundsätzlich im Besitz des Lieferanten, der für die Rückführung oder Entsorgung entsprechend der Verpackungsverordnung zu sorgen hat.

Gefährliche Abfälle – Elektronisches Abfall-/Nachweisverfahren:

Gefährliche Abfälle (z.B. kontaminierter Bodenaushub), unterliegen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz einer gesonderten Behandlung. Die Entsorgungswege sind durch Vorlage der Analysen vorab mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Für die Erzeugung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen zu berücksichtigen (NachwV). Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung muss der Entsorgungsnachweis dem Auftraggeber sowie dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen vorliegen.

Der Entsorgungsnachweis und die Begleitscheine sind in elektronischer Form zu führen und zu signieren.

10.2 Säubern der Baustelle

Der gesamte Baubereich (Baustelle, Einrichtungs- und Lagerflächen) ist mind. wöchentlich bzw. bei Bedarf zusätzlich auf Verlangen der Bauüberwachung von sämtlichem anfallenden Schutt und dergleichen zu säubern und aufzuräumen.

Der hierbei anfallende Schutt ist **täglich** bzw. nach Erfordernis und Anweisung der Bauüberwachung abzufahren.

Das Verbrennen von Materialresten und Verpackungen auf der Baustelle ist **nicht** gestattet.

10.3 Termine / Terminpläne

- sämtliche zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen sind spätestens 10 Arbeitstage vor Montagebeginn einzureichen.

10.4 Unfallverhütungsvorschriften

Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche

- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftsvorschrift
- den für ihn sonst geltenden BG-Vorschriften
- den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und
- arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Alle am Bau tätigen Personen haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe etc.) zutragen.

Entsprechend §§ 3 bis 6 Arbeitsschutzgesetz hat jede Firma Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, dabei werden sie vom sicherheitstechnischen Dienst der für sie zuständigen BauBG unterstützt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers ist schriftlich zu benennen. Die vorgenannten Unterlagen sind im Auftragsfall 2 Wochen vor Baubeginn der Bauüberwachung zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist weiterhin zur Beachtung des Sicherheits- und Gefahrenplanes und der Baustellenordnung verpflichtet.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Arbeiten mindestens ein funktionsfähiges und betriebsbereites Mobiltelefon (pro Unternehmen) vorhanden ist, um im Bedarfsfall (Unfall) sofort die notwendigen Stellen informieren zu können.

10.5 Bestätigung UVV Elektrische Anlagen

Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung der Arbeiten auf einem Formblatt zu bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift:

„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe - UVV GUV 2.10 – (textgleich mit den VBG 4 der Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik)“

entsprechend beschaffen sind.

10.6 Bauleistungsversicherungen

Bauleistungsversicherungen werden vom Auftraggeber

☒ **nicht** abgeschlossen

☐ abgeschlossen

10.7 Montagepläne

Diese sind durch den Auftragnehmer zu fertigen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Montagearbeiten dürfen nur mit vom Auftraggeber freigegebenen Montageplänen ausgeführt werden.

Ausführungsänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Notwendige Planänderungen sind dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Angaben zu Vorleistungen von Fremdgewerken sind in den Montageplänen kenntlich zu machen und die erforderlichen Leistungen sind aufzulisten.

10.8 Revisionsunterlagen

Folgende Revisionsunterlagen sind zu erstellen und dem Auftraggeber 2-fach, in einen Ordner mit Inhaltsverzeichnis vorzulegen, zusätzlich alle Unterlagen 1 mal Digital auf USB oder Downloadlink:

Folgende Einteilung der Ebenen sind mind. einzuhalten:
- Grundriss

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

- Starkstrom
- Schwachstrom
- Berechnungen
- Beschreibungen und Zertifikate

Die Pläne müssen erschöpfende Angaben über die tatsächlich installierten Anlagen enthalten, z. B. über Leitungsart und

Querschnitt, Leitungslängen, Stromstärke, Leistungen der Verbraucher, Angaben und Nummerierung der Klemmen.

Soweit erforderlich, sind Klemmpläne anzufertigen.

In allen Schaltschränken und Verteilungen der Stark- und Schwachstromanlagen sind in einer Plantasche die jeweiligen

Schalt- bzw. Belegungsverzeichnisse zu deponieren.

Nachfolgende Unterlagen sind mindestens zu liefern:

- a) Bestandszeichnungen des gesamten Leistungsumfanges (alle überarbeiteten Pläne der Werkplanung)
- b) Firmenliste der Zulieferfirmen und Nachunternehmer
- c) Bedienungs- und Wartungsanleitungen
- d) Einweisungsbestätigungen des Nutzers
- e) Abnahmebescheinigungen
- f) Bestätigung über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4), sowie der für das Gebäude maßgebende VDE-Vorschriften, insbesondere VDE 0100 und VDE 0108 (Errichter Bescheinigung)
- g) Prüfbescheinigung über erfolgte Isolationsmessung der gesamten Anlage unter Angabe der ermittelten Werte
- h) Prüfbescheinigung über Betriebssicherheit und Funktion aller Steckdosen
- i) Gerätelisten aller eingesetzten Materialien, einschl. der technischen Unterlagen
- j) Liste der eingesetzten Leuchtmittel in Bezug zu den Leuchten
- k) technische Unterlagen aller eingebauten Geräte
- l) Wartungsverträge über die zu wartenden Anlagen
- m) Messprotokolle der FM- und Datennetze und anderer Schwachstromleitungen
- n) Wartungs- und Bedienunterlagen.
- O) Grundrisspläne mit allen Installationen und Stromkreiskennzeichnungen
- p) Übersichtszeichnungen aller Anlagen
- q) Stromlauf-/ Verteilungspläne
- r) Aufbaupläne und Ansichten der Schaltschränke
- s) Detailzeichnungen und Schnitte
- t) Selektivitätsberechnungen
- u) Kurzschlussberechnungen
- v) Spannungsfallberechnungen
- w) Leistungsermittlung, Energiebilanz
- x) Zulassungsbescheinigungen
- y) vollständig ausgefüllte Übereinstimmungsbestätigung

10.09 Leistungsnachweise

Aufmaße sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen.

Die genehmigten und freigegebenen Pläne sind Grundlage für die Ausführung und Abrechnung; sie sind ständig auf der Baustelle bereitzuhalten.

Stundenlohnarbeiten sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bau-überwachung zugelassen.

Die Nachweise für Stundenlohnarbeiten sind am Tage der Ausführung in dreifacher Ausfertigung der Bauüberwachung zu vorzulegen.

10.10 Rechnungslegung

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Die Rechnungen und die Massenberechnungen sind jeweils 1-fach (kumulierte Rechnung) einzureichen unter:

**Stadtverwaltung Gelsenkirchen
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 10 26 44
45826 Gelsenkirchen**

sowie in digitaler Form als PDF an die E-Mail-Adresse:

rechnung@gelsenkirchen.de

Auf eine Rechnungsstellung mit deutlichen Angaben, zu Auftrags-Nr./ Empfänger der Lieferung (Referat)/ Kreditoren-Nr. ist zu achten.

Die Abrechnung hat derart zu erfolgen, dass alle Teilabrechnungen bzw. Abschlagszahlungen (einschl. durchnummerierte Aufmaßblätter, Abrechnungszeichnungen und Massenermittlungen) später als Unterlage für die Gesamtabrechnung verwendet werden können.

Dies hat derart zu erfolgen, dass bei jeder Abschlagsrechnung, etc. die Massenermittlung je Position mit einer neuen Seite begonnen wird, so dass z.B. eine Position, die in 3 Abschlagsrechnungen vorkommt 3-mal mit einer neuen Seite beginnt, die in der dazugehörigen Massenermittlung oben den Übertrag aus der vorangegangenen Abschlagszahlung enthält.

Alle Massenermittlungen, Aufmaße und Zeichnungen sind seitenweise fortlaufend nummeriert einzureichen.

10.11 Versicherungsnachweis

☒ Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von

5.000.000,00 € für Personenschäden und
1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,
jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,

abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen. Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

10.12 Materialien / Baustoffe

Die zur Ausführung kommenden Materialien sind in Originalverpackung bzw. in Originalgebinde auf die Baustelle zu liefern.

10.13 Funktionsprüfung und Probetrieb

Nach Beendigung der Montage wird die Anlage einer Funktionsprüfung unterzogen. Hierbei ist vom Auftragnehmer der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Anlage zu erbringen.

Nach der Funktionsprüfung sind die Teile und Leistungen, die sich als mangelhaft herausgestellt haben, zu ersetzen.

Die ersetzten Teile sind einer erneuten Funktionsprüfungen zu unterziehen.

Über jede Einweisung und Unterrichtung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

Der Bieter ist dafür verantwortlich, daß das Bedienungspersonal genau nach der

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Bedienungsanweisung angewiesen
wird und alle notwendigen schriftlichen Unterlagen ausgehändigt bekommt.

10.14 Technische Vorbemerkungen

Mit den Arbeiten ist in Abstimmung mit der Bauleitung, voraussichtlich wie folgt, zu beginnen:

Siehe Bauzeitenplan

Die Fertigstellung der Maßnahme ist für ca. September 2027 vorgesehen.

Siehe Bauzeitenplan

Wenn in den Positionen nicht anders beschrieben sind die Einheitspreise für die Lieferung und fachgerechte sowie betriebsfertige Montage für den gesamten Zeitraum der Maßnahme zu kalkulieren und anzubieten.

Vorschriften und Richtlinien

a) Für die Erstellung der nachstehend näher beschriebenen Anlagen sind die entsprechenden Richtlinien der neuesten Ausgabe gültig und zu beachten.

Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Vorschriften der Bau- und Polizeibehörden

TAB des zuständigen EVU's in der neuesten Fassung

Unfallverhütungsvorschriften UVV

VDE - Vorschriften in der neuesten Fassung

DIN - Normen in der neuesten Fassung

Verfügung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bezüglich Einrichtung von Antennenanlagen in der neuesten Fassung

Sondervorschriften der Feuer- und Sachversicherer Landesbauordnung und

Durchführungsverordnung

Weiterhin gelten die einschlägigen VDI- und VDE-Richtlinien , sowie die einschlägigen

Vorschriften der örtlichen Behörden und Versorgungsunternehmen.

Der Bieter der nachstehend beschriebenen Anlage trägt ausschließlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktion der angebotenen Anlage.

Er erkennt durch Abgabe des Angebotes an, dass er sich mit der Planung der Anlage völlig vertraut gemacht hat und dass er den in der vorliegenden Leistungsbeschreibung beschriebene Ausführung den Anforderungen gerecht wird.

Die dem Auftragnehmer übergebenen Pläne und Unterlagen sind für die Ausführung im allgemeinen verbindlich, schließen jedoch das Fachwissen des Auftragnehmers nicht aus.

Werkzeichnungen und Verteilerpläne auf Grundlage der übergebenen Entwurfspläne sind vom Auftragnehmer nach VOB / B §3, Absatz 5 ohne zusätzliche Vergütung zu erstellen und dem Auftraggeber oder dessen Vertreter zur Überprüfung rechtzeitig vorzulegen.

Der Auftragnehmer darf ohne Weisung des Planers von den Plänen, Vorbemerkungen und Vorschriften nicht abweichen. Änderungsvorschläge sind mit der Bauleitung zu besprechen und genehmigen zu lassen.

Alle dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen einschl. sämtlicher der Planung und Ausführung zugrundeliegender Berechnungen sind vom Auftragnehmer zu prüfen.

Vor Montagebeginn ist der zuständige Obermonteur für die Baustelle namentlich zu benennen und darf ohne Erlaubnis der Bauleitung während der Bauzeit nicht abgezogen werden.

10.15 Technische Beschreibung

Leistungsumfang sind ausschließlich die Grundinstallation sowie die Sicherheitstechnischen Einrichtungen im Gewerk Elektro.

Zusätzliche notwendige Versorgungsanschlüsse von Medientechnik etc. werden zu einem späteren Zeitpunkt Bauseits durch den Auftraggeber oder Endnutzer eigenständig erstellt.

Die dafür notwendigen Kabelwege werden durch den Auftragnehmer Elektrotechnik erstellt und ausgebaut.

Die Energieversorgung ist über den örtlichen Energieversorger auf dem Sportgelände am Geländezugang mit einer neu zu erstellenden Zähleranschlussäule nach aktuellen Vorschriften umzubauen und wieder in Betrieb zu nehmen.

Dazu sind direkt nach Auftragerteilung die Vorbereitungen, Abstimmungen mit dem Energieversorger EVNG / ELE Verteilnetz GmbH durchzuführen.

Die gesamte Elektroversorgung des Sportgeländes sowie des Gebäudes erfolgen aus der neuen Zähleranschlussäule am Geländezugang. Von dort wird die bestehende Flutlichtanlage versorgt und eine neue Zuleitung zum Elektrotechnikraum im Neubau verlegt.

In dem Elektrotechnikraum wird dann eine neue Unterverteilung zur Versorgung des Gebäudes

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

errichtet.

Die Datentechnik wird in einem Serverschrank ebenso im Elektrotechnikraum im Neubau Erdgeschoß angegliedert.

Die Position der neuen NSHV und Datenschränke sowie die Einbausituation ist örtlich entsprechend mit der Bauleitung abzustimmen zu prüfen und zu beachten.

Die Leitungsführung erfolgt überwiegend im Estrichbereich nur in Teilbereichen über neu zu erstellende Kabeltrassen und Kabelwegen aus verzinktem Material und Sammelhaltersysteme. Im Bereich ohne Abhangdecke ist auf eine ordentliche Sichtinstallation zu achten.

Allgemein:

Die Gestellung von Montagegerüsten, Arbeitsbühnen sind für den gesamten Zeitraum der Installationsarbeiten in den Einzelpositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Elektroinstallation ist laut Planungsunterlagen komplett funktionstüchtig herzustellen.

10.16 Technische Spezifikationen

Zur kompletten Durchführung der Arbeiten (Lieferung und Montage) sind alle Materialien, einschl. Klein- und Befestigungsmaterial, Transport bis zur Montagestelle im Bau, Verpackungen, Löhne, Fahrgelder, Auslösungen, soziale Abgaben, Zölle und sonstigen Nebenkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren. Es ist in jedem Fall die komplette Lieferung und Montage einzukalkulieren, einschließlich elektrischem Anschluss.

Die Gestellung von Montagegerüsten, Arbeitsbühnen sind auf Grund der Montagehöhe einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Bieter hat sich davon zu überzeugen, dass seine Anlagen geschlossen oder in Teilen zum Montageort transportiert werden können. Gegebenenfalls hat er die Mehrkosten für Zerlegbarkeit einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer muss zur Vermeidung unnötiger Montageerschwerisse die Einbringung und die eventuelle Montage von Anlagenteilen abhängig vom Baufortschritt vornehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf eine zusätzliche Ausführungserschweris berufen, wenn er sie hätte rechtzeitig abwenden können.

Eine Zusammenarbeit mit den anderen Auftragnehmern, für die anderen am Bau beteiligten technischen Gewerke, wird zur Bedingung gemacht. Der AN hat die Montage der Anlagen aufeinander abzustimmen. Notwendige Änderungen durch Nichtbeachtung dieser Forderung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Grundsätzlich dürfen nur fabrikneue, einwandfreie Materialien verwendet werden. Beanstandete Baustoffe müssen sofort von der Baustelle abgefahren werden. Die Bauleitung behält sich vor, alle zur Verwendung kommenden Materialien bei irgendwelchen Zweifeln an der Qualität einer Prüfung zu unterziehen. Die Kosten, die hierdurch entstehen, übernimmt der Auftragnehmer. Die Gleichwertigkeit für alternativ angebotene Fabrikate und Typen ist nachzuweisen.

Die vom Auftragnehmer angebotenen Fabrikate müssen eingebaut werden.

Alle erforderlichen Revisionsöffnungen in Schächten, abgehängten Decken, Vormauerungen und Schlitzten etc. zum Bedienen, Warten und Instandhalten, sind mit einzukalkulieren.

Die Werkstatt- und Montagepläne für alle technischen Gewerke sind vom Auftragnehmer zu erstellen, einzukalkulieren und 4 Wochen vor Montagebeginn dem Bauherrn vorzulegen.

Während der gesamten Dauer der Bauzeit muss ein bevollmächtigter Vertreter (Bauführer oder Obermonteur) des Auftragnehmers ständig auf der Baustelle anwesend sein, der berechtigt ist, gegenüber der Bauleitung verbindliche Erklärungen abzugeben und Anordnungen des Auftraggebers (Bauleitung) entgegenzunehmen.

Die in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach den Anweisungen des Herstellers einzubauen und betriebsmäßig anzuschließen. Der Auftragnehmer kann sich nach Auftragserteilung nicht darauf berufen, dass er einzelne Teile der Arbeiten nicht erkannt und/oder in seiner Massenermittlung und/oder seinem Angebot nicht erfasst hat, um hieraus Nachforderungen zu stellen.

10.17 Nebenleistungen

Nachfolgendes ist in den Gesamtpreis einzukalkulieren:

- Abdeckung von Anlagenteilen während der Bauzeit zum Schutz vor Beschädigung und Verschmutzung.
- Reinigen, Ausblasen bzw. Aussaugen der Kanäle, Kabelrinnen, Verteiler,

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Leuchten, Installationsgeräte, etc. vor Inbetriebnahme und endgültiger Abnahme.

- Probeweise Inbetriebnahme der Anlage (auch Teilinbetriebnahme) und Betreuung der Anlage bis zur Übergabe an den Nutzer.
 - Ermittlung und Auflistung aller Werte über Wärmeabgabe, netzseitige Versorgung, Selektivität, einzuhaltende Grenzwerte etc. für die einzelnen Anlagen.
 - Gespräche wie z.B. mit Behörden, Auftraggeber, TÜV sowie dem Nutzer (auch fachbereichsbezogen) über Anlagenausführung, Werkstoffwahl und sicherheitstechnische Ausrüstungen, soweit notwendig, Einholen der erforderlichen Genehmigungen und Einleitung der notwendigen Abnahmen.
- Zählerbeantragung und Inbetriebnahme der Versorgung mit dem örtlichen Versorger

10.18 Kennzeichnung

Sämtliche Anlagenteile wie Schaltschränke, Verteiler, Leitungen, Verbraucher, etc. sind mit einer aussagekräftigen

Resopalbeschilderung zu kennzeichnen.

An allen revisionspflichtigen Bauteilen in Schächten, Abkleidungen oder Zwischendecken sind an den Revisionsklappen entsprechende Beschilderungen anzubringen.

10.19 Prüfung

Bevor die Elektroanlage in Betrieb genommen wird, hat der Auftragnehmer zu überprüfen, ob die Spannung, die Phasenlage und Belastung mit den vorgeschriebenen Werten übereinstimmen.

Nach Abschluss der Installationen im Gebäude hat der Auftragnehmer eine Prüfung der gesamten Anlage

durchzuführen. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Elektroinstallation in Übereinstimmung mit den in den

technischen Vorbemerkungen genannten Vorschriften erstellt worden ist.

Sämtliche für die Prüfung benötigten Arbeitskräfte und Geräte hat der Auftragnehmer zu stellen, während der

erforderliche Kraftstrom vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich zu den vorstehend erwähnten

Prüfungen sind die nach den VDE- und EVU-Vorschriften erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind protokollarisch nach den einzelnen Stromkreisen festzuhalten.

Ergänzend zu den Messprotokollen ist eine Messung der Potentialausgleichsanlage vorzunehmen und hierüber ein

Protokoll anzufertigen.

Alle Schwachstromleitungen sind ebenfalls zu prüfen. Für Datennetze sind grafische Messprotokolle vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die Anlage auf einwandfreie Funktion zu überprüfen.

Sofern die Gesamtfunktion erst bei voller Nutzung oder Maximalbelastung festgestellt werden kann, wird diese

Überprüfung bei der Abnahme ausgeklammert und nachvollzogen.

10.20 Inbetriebsetzung / Inbetriebnahme

Die Abnahmeprüfungen sind entsprechend VOB, Teil C, und den VDI-Richtlinien durchzuführen.

Die Leistungs- und Funktionsmessungen sind ebenfalls durchzuführen und einzukalkulieren.

10.21 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Bei der Abgabe von Nebenangeboten sind die Nummern 4.1 bis 4.4 der Bewerbungsbedingungen zu beachten.

Das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

10.22 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

10.23 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

10.24 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.